

Wissenschaftliche Dienste



Deutscher Bundestag

Dokumentation

<https://www.bundestag.de/resource/blob/899870/534beoc983a92f1357725522d53a4150/WD-3-044-22-pdf-data.pdf>; hg. 11. August 2023

Einzelfragen zur Besetzung von obersten Gerichten in ausgewählten Staaten der EU

Einzelfragen zur Besetzung von obersten Gerichten in ausgewählten Staaten der EU

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 044/22
Abschluss der Arbeit: 08.04.2022
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Besetzung der obersten Gerichte	4
2.1.	Besetzung der Verfassungsgerichte	4
2.2.	Besetzung weiterer oberster Gerichte	4
2.2.1.	Deutschland	4
2.2.2.	Frankreich	5
2.2.3.	Italien	5
2.2.4.	Spanien	6
2.2.5.	Polen	6
2.2.6.	Rumänien	8
2.2.7.	Niederlande	8
2.2.8.	Belgien	9
2.2.9.	Griechenland	10
3.	Besetzung des Bundesverfassungsgerichts und Sondervoten	10
3.1.	Wahl der Richter am Bundesverfassungsgericht	10
3.1.1.	Wahlverfahren im Bundestag	11
3.1.2.	Wahlverfahren im Bundesrat	12
3.1.3.	Informelles Vorverfahren	12
3.2.	Sondervoten	14

1. Einleitung

Diese Dokumentation befasst sich mit den Besetzungsverfahren bei den obersten Gerichten in ausgesuchten Ländern der Europäischen Union (siehe unter 2.) und enthält eine Darstellung des Wahlverfahrens für Richter des Bundesverfassungsgerichts sowie eine Auflistung aller seit dem Jahr 2010 abgegebenen Sondervoten (siehe unter 3.).

2. Besetzung der obersten Gerichte

2.1. Besetzung der Verfassungsgerichte

Das Besetzungsverfahren der Verfassungsgerichte in ausgewählten Staaten der Europäischen Union ist Gegenstand folgender Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste:

- Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Besetzung von Verfassungsgerichten in ausgewählten Staaten, WD 3 - 3000 - 015/16, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/424116/66be1c7534ceb4f7129624af7cfddcdd/WD-3-015-16-pdf-data.pdf>
- Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Ausgewählte Fragen zur Verfassungsgerichtsbarkeit in zahlreichen Mitgliedstaaten der EU, WD 3 - 3000 - 007/20, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/695982/b5bea0703b9a9e08af-cefaa70fb2a8ba/WD-3-007-20-pdf-data.pdf>.

Die Besetzung der Richterstellen beim Bundesverfassungsgericht wird unter 3.1 näher dargestellt.

2.2. Besetzung weiterer oberster Gerichte

Im Folgenden wird die Besetzung der obersten Gerichte in Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, Polen, Rumänien, den Niederlanden, Belgien und Griechenland dargestellt. Grundlage dafür sind im Wesentlichen die Berichte der beim Europarat angesiedelten Gruppe der Staaten gegen Korruption (Group of States against Corruption/Group d'Etats contre la corruption – GRECO). Diese hat sich in ihrer vierten Evaluierungsrunde mit dem Thema „Korruptionsprävention in Bezug auf Abgeordnete, Richter und Staatsanwälte“ befasst und ist in den jeweiligen Evaluationsberichten auch die Art und Weise der Besetzung des bzw. der jeweiligen obersten Gerichte eingegangen.

2.2.1. Deutschland

In Deutschland zählen nach Art. 95 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) zu den obersten Gerichtshöfen: der Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, der Bundesfinanzhof, das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht. Gemäß Art. 95 Abs. 2 GG entscheidet über die Berufung der Richter dieser Gerichte der für das jeweilige Sachgebiet zuständige Bundesminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuss, der aus den für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Ministern der Länder und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern besteht, die vom Bundestag gewählt werden. Ernannt werden die Bundesrichter vom Bundespräsidenten, Art. 60 Abs. 1 GG.

Zu weiteren Informationen über die Wahl der obersten Bundesrichter in Deutschland siehe den

- Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste, Ernennung und Amtszeit von Richtern
- Zur Rechtslage in Deutschland hinsichtlich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, WD 7 - 3000 - 203/19, Seite 9 f., abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/677850/4539ab97e8562f24d15155ebb6ef3225/WD-7-203-19-pdf-data.pdf>.

2.2.2. Frankreich

In Frankreich ist das oberste Gericht für Zivil- und Strafsachen der Kassationsgerichtshof (Cour de cassation). Der Gerichtshof besteht aus fünf Zivilkammern und einer Strafkammer. Für Verwaltungsangelegenheiten ist dagegen der Conseil d'État das oberste Gericht. Vorsitzender des Gerichts ist der Premierminister, Stellvertreter ist der Justizminister. Der Conseil d'État entscheidet zunächst über Urteile und Berufungen. Zusätzlich erarbeitet das Gericht Stellungnahmen, insbesondere zu Gesetzentwürfen oder Dekreten. Die Mitglieder setzen sich zusammen aus Auditeurs¹, Maîtres des Requêtes² und Conseillers d'État³, die ihrerseits in die Kategorien gewöhnliche und außergewöhnliche Ernennung unterteilt werden. Die außerordentlichen Mitglieder sind externe Persönlichkeiten, die vorübergehend für eine Amtszeit von fünf Jahren aufgrund ihrer Qualifikation in verschiedenen Bereichen berufen werden.

Die Richter an den obersten Gerichten werden per Dekret des Präsidenten der Republik ernannt. Während hohe Richter (etwa 400 Posten, wie Richter am Kassationsgericht, erste Präsidenten der Berufungsgerichte und Präsidenten der regionalen Gerichte) auf Vorschlag des Hohen Justizrats ernannt werden, erfolgt die Ernennung der anderen Richter auf Vorschlag des Justizministers nach der verbindlichen Stellungnahme des Hohen Justizrats (Art. 65 der Verfassung).

Siehe dazu im Einzelnen:

GRECO-Bericht, Fourth evaluation round – Corruption prevention in respect of members of parliament, judges and prosecutors: evaluation report France, Dezember 2013, Rn. 74 f., 88, online abrufbar unter: <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016806c5df9>.

2.2.3. Italien

In Italien ist das oberste ordentliche Gericht der Oberste Kassationsgerichtshof (Corte Suprema di Cassazione). Der Kassationsgerichtshof überwacht die korrekte Einhaltung und einheitliche Auslegung der Gesetze, die Einhaltung und Grenzen der verschiedenen Gerichtsbarkeiten, entscheidet über Zuständigkeitsfragen und erfüllt andere ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Zudem entscheidet der Kassationsgerichtshof über Berufungen in Zivil- und Strafsachen gegen Entscheidungen der unteren Instanzen, wobei nur Rechtsfragen behandelt werden.

1 Auditeurs bilden die „unterste Stufe“ und sind Berichterstatter.

2 Maîtres des Requêtes bilden die „mittlere Stufe“. Sie sind Richter und Berater der Regierung.

3 Conseillers d'État bilden die „oberste Stufe“.

Die Richter am Kassationsgerichtshof werden vom Hohen Justizrat ernannt. Voraussetzung für die Ernennung ist mindestens der vierte Dienstgrad, der nach 16 Dienstjahren erreicht wird. Zudem müssen analytische und wissenschaftliche Fähigkeiten nachgewiesen werden, die von einem speziellen Ausschuss des Hohen Justizrates anhand der Verdienste und wissenschaftlichen Qualifikationen des Bewerbers, einschließlich schriftlicher Veröffentlichungen, beurteilt werden.

Siehe dazu im Einzelnen

GRECO-Bericht, Fourth evaluation round – Corruption prevention in respect of members of parliament, judges and prosecutors: evaluation report Italy, Oktober 2016, Rn. 89, 92, online abrufbar unter: <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016806dce15>.

2.2.4. Spanien

In Spanien ist der Oberste Gerichtshof (Tribunal Supremo) die höchste gerichtliche Instanz in allen Rechtsbereichen, außer in Bezug auf das Verfassungsrecht. Der Oberste Gerichtshof besteht aus fünf Kammern (für Zivil-, Straf-, Verwaltungs-, Sozial- und Militärangelegenheiten).

Die Richter werden vom Generalrat der Justiz (Consejo General del Poder Judicial, CGPJ) ernannt. Der CGPJ ist ein autonomes Gremium, welches hauptsächlich aus Richtern besteht und strategische, administrative, kontrollierende und leitende Funktionen ausübt mit dem Ziel, die Unabhängigkeit der Justiz zu gewährleisten. Zu den Kernaufgaben gehören die Ernennung und Beförderung von Richtern und die Regelung von Disziplinierungen. Hinsichtlich höherer Ernennung, das heißt für Präsidenten der Provinzgerichte, des Nationalen Gerichtshofs und des Obersten Gerichtshofs, übt das CGPJ einen Ermessensspielraum hinsichtlich der entsprechenden Ernennungsvorschläge aus. Alle diesbezüglichen Entscheidungen des CGPJ müssen begründet werden und können vor der Verwaltungskammer des Tribunal Supremo überprüft werden. Hinsichtlich des Ermessensspielraums bestehen nach der Verordnung Nr. 1/2010 vom 25. Februar 2010⁴ Leitlinien für die bei Ernennungsentscheidungen zu prüfenden Befähigungsmerkmale und Kriterien. Danach müssen alle Vorschläge die Kriterien der Objektivität, der Transparenz und der Ausgewogenheit der Geschlechter entsprechen.

Siehe dazu im Einzelnen

GRECO-Bericht, Fourth evaluation round – Corruption prevention in respect of members of parliament, judges and prosecutors: evaluation report Spain, Dezember 2013, Rn. 70, 74, 87, online abrufbar unter: <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016806ca048>.

2.2.5. Polen

In Polen fungiert der Oberste Gerichtshof (Sąd Najwyższy) als außerordentliche und letzte Berufungsinstanz und kontrolliert die Rechtmäßigkeit und Einheitlichkeit der von den ordentlichen

⁴ Acuerdo de 25 de febrero de 2010, del Pleno del Consejo General del Poder Judicial, por el que se aprueba el Reglamento 1/2010, que regula la provisión de plazas de nombramiento discrecional en los órganos judiciales, online abrufbar unter: <https://www.boe.es/buscar/doc.php?id=BOE-A-2010-3608>.

Gerichten und Militärgerichten erlassenen Entscheidungen. Außerdem erlässt der Oberste Gerichtshof Beschlüsse zur Klärung bestimmter Rechtsfragen, prüft Wahlanträge und bestätigt die Ergebnisse nationaler und verfassungsrechtlicher Volksabstimmungen, die Wahlen zum Sejm, zum Senat und zum Amt des Präsidenten der Republik. Das Gericht besteht aus verschiedenen Kammern für Zivilrecht, für Strafrecht, für Arbeitsrecht, für Militärrecht, für die Sozialversicherung und für öffentliche Angelegenheiten.

Für Verwaltungsrechtsstreitigkeiten ist das oberste Verwaltungsgericht (Naczelny Sąd Administracyjny) das oberste Gericht. Die Verwaltungsgerichte kontrollieren die Rechtmäßigkeit der Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung und entscheiden über Streitigkeiten zwischen den Organen der lokalen Selbstverwaltung, den Berufungsgremien der lokalen Selbstverwaltung sowie zwischen diesen Organen und den Organen der staatlichen Verwaltung.

Seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2018 kann der Landesjustizrat dem polnischen Präsidenten Vorschläge zur Ernennung der Richterstellen des Obersten Gerichts unterbreiten. Bis zu der Justizreform im Jahr 2017 bestand das Gremium aus Richtern, die überwiegend von der eigenen Standesorganisation delegiert wurden. Durch die Reform fand eine Neubesetzung des Landesjustizrats statt unter Mitbestimmung des Parlaments. Seit einer weiteren Gesetzesänderung im Jahr 2019 ist es zudem nicht mehr möglich, Beschwerde gegen die Kandidatenbestimmung des Landesjustizrats zu erheben.

Nachdem einige Richter Beschwerde gegen die Gesetzesänderungen eingelegt haben, legte das nationale Gericht die Gesetzesänderung dem EuGH vor. Der EuGH stellte eine Verletzung der Verpflichtung der EU-Staaten fest, erforderliche Rechtsbehelfe und somit einen wirksamen Rechtsschutz des Einzelnen zu schaffen, sodass die Gesetzesänderungen einen Verstoß gegen das Unionsrecht darstellten.⁵ Auch andere Teile der Justizreform, wie beispielsweise die Einführung einer Disziplinarkammer, wurden vom EuGH als unvereinbar mit EU-Recht eingestuft.⁶

Auf Antrag des polnischen Ministerpräsidenten hat der Verfassungsgerichtshof der Republik Polen sich daraufhin mit der Frage beschäftigt, ob bestimmte Vorschriften des Vertrags über die europäische Union (EUV), insbesondere Art. 1 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 1, im Einklang mit der polnischen Verfassung stehen und am 7. Oktober 2021 eine Entscheidung dazu getroffen, deren Tenor am 12. Oktober 2021 im Gesetzblatt der Republik Polen veröffentlicht worden ist. In dem Urteil hat das Gericht einen Vorrang des polnischen Verfassungsrechts vor EU-Recht betont und festgestellt, dass eine Einmischung in die Organisation des nationalen Justizwesens durch EU-Organen nicht von den der Union übertragenen Kompetenzen gedeckt sei und gegen die polnische Verfassung verstoße.⁷

5 EuGH, Urteil vom 2. März 2021, Rechtssache c-824/18.

6 Siehe hierzu den Aktuellen Begriff der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Der EuGH zu der neu eingerichteten Disziplinarkammer für Richter des Obersten Gerichts und der ordentlichen Gerichte in Polen, Nr. 5/21 online abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/855030/138d871cdae56da38c3b500c5294a662/Disziplinarmassnahmen-EU-data.pdf>.

7 Pressemitteilung des polnischen Verfassungsgerichtshofs zum Verfahren K 3/21 vom 7.10.2021, abrufbar unter: <https://trybunal.gov.pl/en/news/press-releases/after-the-hearing/art/11664-ocena-zgodnosci-z-konstytucja-rp-wybranych-przepisow-traktatu-o-unii-europejskiej>.

Siehe zum Besetzungsverfahren bis 2018:

- GRECO-Bericht, Fourth evaluation round – Corruption prevention in respect of members of parliament, judges and prosecutors: evaluation report Poland, Oktober 2012, Rn. 89 f, online abrufbar unter: <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016806c7b1d>.

Zur Justizreform und die Auswirkungen auf die Ernennung der Richter siehe:

- LTO-Redaktion, Polens Besetzung des Obersten Gerichts könnte rechtswidrig sein, 2. März 2021, lto.de, online abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/eugh-c824-18-polen-besetzung-oberstes-gericht-rechtsbehelf-gesetzesanderung-unionsrechtswidrig/>,
- Szerkus, Polen vor dem „Verfassungsduell“ vom 30. Juli 2021, lto.de, online abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/justiz/j/polen-verfassungsgericht-eugh-eu-rechtstaat-streit-konflikt-vorrang-recht-polexit/>.

Zur Entscheidung des polnischen Verfassungsgerichts siehe die Ausarbeitung

- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Urteil K 3/21 des polnischen Verfassungsgerichts vom 7. Oktober 2021: Das Verhältnis des polnischen Verfassungsgerichts zum EU-Recht, WD 3 - 3000 - 182/21, online abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/870398/2684be4ae489f29d3678a7fc17a846b6/WD-3-182-21-PE-6-060-21-pdf-data.pdf>.

2.2.6. Rumänien

Der oberste Kassations- und Gerichtshof (Înalta Curte de Casație și Justiție) übt die Funktionen eines obersten Gerichts in Rumänien aus. Er umfasst die Abteilungen Zivilrecht und geistiges Eigentum, Strafsachen, Handelssachen und Steuer- und Verwaltungssachen. Der Gerichtshof besteht aus vier Kammern mit fünf Richtern sowie einen Ausschuss für Vorabentscheidungen.

Richter am Obersten Kassationsgerichtshof werden nach einer vorherigen Stellungnahme des Vorstands des Obersten Kassationsgerichtshofs vom Präsidenten ernannt.

Siehe dazu im Einzelnen:

- GRECO-Bericht, Fourth evaluation round – Corruption prevention in respect of members of parliament, judges and prosecutors: evaluation report Romania, Dezember 2015, Rn. 65, 77, 79, online abrufbar unter: <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016806c7d05>.

2.2.7. Niederlande

In den Niederlanden ist das höchste Gericht in den Bereichen Zivil-, Straf- und Steuerrecht der Oberste Gerichtshof (Hoge Raad der Nederlanden). Der Oberste Gerichtshof setzt sich aus einem Präsidenten, höchstens sieben Vizepräsidenten, höchstens 30 Richtern und höchstens 15 außerordentlichen Richtern zusammen. Dem Obersten Gerichtshof ist eine Generalstaatsanwaltschaft

angegliedert. Hauptaufgabe der Generalstaatsanwaltschaft ist die Vorlage von unabhängigen Gutachten zur Entscheidung eines Falls an den Obersten Gerichtshof.

Die Richter des Obersten Gerichtshofs werden auf Vorschlag der Abgeordnetenkommer durch königlichen Erlass ernannt. Die Ernennung erfolgt aus einer Liste von sechs empfohlenen Kandidaten, die vom Obersten Gerichtshof vorgelegt wird. Die Verfahren zur Bestimmung der Kandidaten durch den Obersten Gerichtshof und das Repräsentantenhaus sind nicht geregelt. Wenn ein Sitz frei wird, benachrichtigt der Oberste Gerichtshof die Abgeordnetenkommer und übermittelt ihr die Kandidatenliste mit den Lebensläufen der einzelnen Kandidaten. Der bevorzugte Kandidat steht an erster Stelle der Liste und erhält eine schriftliche Begründung für seine Wahl. Nach langjähriger Praxis folgt die Abgeordnetenkommer im Allgemeinen dieser Präferenz.

Zusätzlich gibt es in den Niederlanden drei Spezialgerichte, die für bestimmte Bereiche des Verwaltungsrechts zuständig sind. Die Abteilung für Verwaltungsgerichtsbarkeit des Staatsrats (Raad van State) ist das höchste allgemeine Verwaltungsgericht des Landes. Es entscheidet über Beschwerden von Bürgern, Verbänden oder Handelsunternehmen gegen Entscheidungen von kommunalen, provinziellen oder zentralen Regierungsstellen. Zudem entscheidet die Abteilung auch über Streitigkeiten zwischen zwei öffentlichen Behörden.

Stellenausschreibungen für die Mitglieder des Raad van State werden im Staatsanzeiger, in einer Fachzeitschrift und auf der Website des Raad van State unter Angabe des Profils der gesuchten Kandidaten veröffentlicht. Die Mitglieder und Staatsräte werden auf Vorschlag des Ministers für Inneres im Einvernehmen mit dem Minister für Sicherheit und Justiz durch königlichen Erlass auf Lebenszeit ernannt.

Siehe dazu im Einzelnen:

- GRECO-Bericht, Fourth evaluation round – Corruption prevention in respect of members of parliament, judges and prosecutors: evaluation report the Netherlands, Juni 2013, Rn. 67 f., 78, online abrufbar unter: <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016806c799a>.

2.2.8. Belgien

In Belgien ist der Kassationsgerichtshof (Cour de cassation) das oberste ordentliche Gericht. Daneben gibt es zwei Sondergerichte, die eine Kontrollfunktion ausüben, nämlich der Conseil d'Etat und der Verfassungsgerichtshof (Cour constitutionnelle). Der Conseil d'Etat ist das oberste Verwaltungsgericht, das die Verwaltungen des Landes überwacht. Das Gericht hat sowohl ein beratendes als auch ein richterliches Organ und berät die Regierung und das Parlament in Gesetzgebungsfragen. Zudem entscheidet das Gericht über Beschwerden gegen föderale Maßnahmen und Entscheidungen der Verwaltungsgerichte. Der Verfassungsgerichtshof stellt sicher, dass die Gesetze, Dekrete und Verordnungen mit der Verfassung übereinstimmen. Außerdem überwacht der Gerichtshof die korrekte Aufteilung der Kompetenzen zwischen der föderalen Einheiten und dem Bundesstaat.

Die Richter an den Gerichten werden vom König auf Grundlage eines begründeten Antrags durch den Hohen Justizrat ernannt.

Die Mitglieder des Conseil d'Etat werden auf Lebenszeit ernannt. Sobald eine Stelle frei wird, legt die Generalversammlung des Gerichts dem Parlament eine Liste mit drei Namen vor. Die Entscheidung des Parlaments wird anschließend dem König vorgelegt.

Siehe dazu im Einzelnen

- GRECO-Bericht, Fourth evaluation round – Corruption prevention in respect of members of parliament, judges and prosecutors: evaluation report Belgium, März 2014, Rn. 77 f., 86, 91, online abrufbar unter: <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016806c2c40>.

2.2.9. Griechenland

In Griechenland sind die drei höchsten Gerichte der Areios Pagos (Oberste Gerichtshof, zuständig für Straf- und Zivilsachen), der Symvoulia tis Epikratias (Staatsrat, oberste Verwaltungs- und Verfassungsgericht) und der Rechnungshof.

Beförderungen zum Staatsrat, zum Richter und Vizeanwalt am Obersten Gerichtshof, zum Rechnungshofrat und Vizekommissar, zum Generalkommissar und Vizekommissar an den ordentlichen Verwaltungsgerichten sowie die Ernennung zum Vizekommissar an den ordentlichen Verwaltungsgerichten erfolgen durch Präsidialdekret nach einem Beschluss des zuständigen Obersten Justizrates, der durch eine Anfrage des Justizministers ausgelöst wird. Die Beförderung in die höchsten Ämter Präsident und Vizepräsident, Präsident und Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes, Präsident und Vizepräsident des Rechnungshofes und Generalkommissar erfolgen durch Wahl des Ministerrates auf Vorschlag des Justizministers, der sechs Namen vorschlägt. Zu diesem Vorschlag gibt die Konferenz der Parlamentspräsidenten eine nicht bindende Stellungnahme ab.

Siehe dazu im Einzelnen

- GRECO-Bericht, Fourth evaluation round – Corruption prevention in respect of members of parliament, judges and prosecutors: evaluation report Greece, Juni 2015, Rn. 75, 86 f., online abrufbar unter: <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016806c648b>.

3. Besetzung des Bundesverfassungsgerichts und Sondervoten

3.1. Wahl der Richter am Bundesverfassungsgericht

Nach Art. 94 Abs. 1 Satz 1 GG besteht das Bundesverfassungsgericht aus Bundesrichtern und anderen Mitgliedern. Gemäß Art. 94 Abs. 1 Satz 2 GG werden die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt. Sie dürfen nach Art. 94 Abs. 1 Satz 3 GG weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören.

Die Einzelheiten der Wahl werden im Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) geregelt.⁸ Nach § 2 Abs. 1 BVerfGG besteht das Bundesverfassungsgericht aus zwei Senaten, für die gemäß § 2 Abs. 2 BVerfGG je acht Richter gewählt werden. Von den je acht Richtern der zwei Senate werden gemäß § 2 Absatz 3 BVerfGG je drei aus dem Kreis der Richter an den obersten Gerichtshöfen des Bundes gewählt.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG werden die Richter jedes Senats je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt. Von den aus der Zahl der Richter an den obersten Gerichtshöfen des Bundes zu berufenden Richtern werden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG einer von dem einen, zwei von dem anderen Wahlorgan, von den übrigen Richtern drei von dem einen, zwei von dem anderen Wahlorgan in die Senate gewählt. Insgesamt wählt aber jedes der beiden Wahlorgane vier Mitglieder in einem Senat. Scheidet ein Richter vorzeitig aus, so wird der Nachfolger innerhalb eines Monats von demselben Bundesorgan gewählt, das den ausgeschiedenen Richter gewählt hat (§ 5 Abs. 3 BVerfGG). Bei der Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten wechseln sich die Bundesorgane gemäß § 9 BVerfGG ab.⁹ In besonderen Ausnahmefällen kann auch das Bundesverfassungsgericht selbst Richter zur Wahl vorschlagen (§ 7a BVerfGG).

Zur Vorbereitung der Wahl führt das Bundesministerium der Justiz zwei Listen. In der einen Liste sind die in Frage kommenden Bundesrichter¹⁰ (§ 8 Abs. 1 BVerfGG), in der anderen die von den Fraktionen des Bundestags, der Bundesregierung oder einer Landesregierung vorgeschlagenen Personen (§ 8 Abs. 2 BVerfGG) zu führen. Die Listen sind gemäß § 8 Abs. 3 BVerfGG auf dem aktuellen Stand zu halten und eine Woche vor der Wahl den Präsidenten des Bundestags und des Bundesrats zuzuleiten.¹¹

3.1.1. Wahlverfahren im Bundestag

Die Wahl der vom Bundestag zu berufenden Richter des Bundesverfassungsgerichts ist in § 6 BVerfGG geregelt. Danach werden die Richter durch das Plenum des Bundestages¹² auf Vorschlag des sogenannten Wahlausschusses gewählt (§ 6 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG). Bis zum 30. Juni 2015 wurden die vom Bundestag zu berufenden Richter nicht durch das Plenum, sondern durch den Wahlausschuss

8 Siehe hierzu ausführlich: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Die Wahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts, WD 3 - 3000 - 258/16 vom 6. Dezember 2016, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/493592/bafe230e7b592f30de4761f1dcc3df5d/WD-3-258-16-pdf-data.pdf>.

9 Dazu auch Ley, Die Wahl der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts. Eine Dokumentation anlässlich des 40jährigen Bestehens, ZParl 1991, 420 (438 ff.).

10 Auch wenn in § 8 Abs. 1 BVerfGG von „allen Bundesrichtern“ die Rede ist, sind nur die Bundesrichter der obersten Gerichtshöfe des Bundes iSd Art. 95 Abs. 1 GG und nicht die der sonstigen Bundesgerichte gemeint (Grünwald, in: BeckOK BVerfGG, 12. Ed. Stand 1.12.2021, BVerfGG § 8 Rn. 3).

11 Näher zur Funktion der Listen Grünwald, in: BeckOK BVerfGG, 12. Ed. Stand 1.12.2021, BVerfGG § 8 Rn. 1 ff.

12 Bis zum 30. Juni 2015 wurden die Richter indirekt durch den Wahlausschuss mit 2/3 der Stimmen gewählt. § 6 Abs. 1 BVerfGG erhielt seine heutige Fassung durch Artikel 1 Neuntes Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes vom 24. Juni 2015, BGBl. I S. 973. Zu möglichen Nachteilen der Neuregelung siehe Lenz/Hansel, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2020, § 6 Rn. 5.

gewählt.¹³ Der Wahlausschuss wird zu Beginn jeder Wahlperiode eingesetzt und besteht aus zwölf Mitgliedern des Bundestags, die auf Vorschlag der Fraktionen nach den Regeln der Verhältniswahl vom Bundestag gewählt werden (§ 6 Abs. 2 BVerfGG). Entfallen im Wahlausschuss auf einen Kandidaten für das Richteramt am Bundesverfassungsgericht mindestens acht Stimmen der Mitglieder des Wahlausschusses, also eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, wird der Kandidat dem Plenum des Bundestags zur Wahl vorgeschlagen (§ 6 Abs. 5 BVerfGG). Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit über die ihnen durch ihre Tätigkeit im Wahlausschuss bekanntgewordenen persönlichen Verhältnisse der Bewerber sowie über die hierzu im Wahlausschuss gepflogenen Erörterungen und über die Abstimmung verpflichtet (§ 6 Abs. 4 BVerfGG). Die Wahl des Kandidaten im Plenum erfolgt ohne Aussprache und mit verdeckten Stimmzetteln (§ 6 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG). Gewählt ist ein Kandidat durch das Plenum, wenn er eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bundestags auf sich vereinigt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG).

3.1.2. Wahlverfahren im Bundesrat

Die Wahl der vom Bundesrat zu berufenden Richter des Bundesverfassungsgerichts ist in § 7 BVerfGG geregelt. Hiernach ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen des Bundesrates, nicht nur der abgegebenen Stimmen, erforderlich.

3.1.3. Informelles Vorverfahren

Im wissenschaftlichen Schrifttum wird darauf hingewiesen, dass „aufgrund des Erfordernisses der Zweidrittelmehrheit für die Richterwahl“ ein „überparteilicher Konsens“ hergestellt werden müsse.¹⁴ Hierfür habe sich „in der Verfassungsrealität ein informelles Verfahren im Vorfeld einer Richterwahl“ herausgebildet.¹⁵ Dieses informelle Verfahren „beruht auf einer Absprache unter den Parteien, die zwar – soweit ersichtlich – niemals schriftlich fixiert worden ist, aber seit den 1970er Jahren die Grundlage für die Richterstellenbesetzung bildet“.¹⁶ Im Einzelnen heißt es dazu:

Grundlage der Vorabfestlegung ist zunächst eine parteipolitische Aufteilung der sechzehn insgesamt zu besetzenden Richterstellen. In der Vergangenheit konnten CDU/CSU auf der einen Seite und SPD auf der anderen Seite das Vorschlagsrecht für jeweils vier Richterstellen innerhalb eines jeden der beiden Senate des Bundesverfassungsgerichts für sich reklamieren, und zwar unabhängig davon, ob es sich um vom Bundestag oder vom Bundesrat zu besetzende

13 Vgl. § 6 Abs. 1 und 5 a.F. Erforderlich waren acht Stimmen, also eine Zwei-Drittel-Mehrheit. § 6 BVerfGG erhielt seine heutige Fassung durch Artikel 1 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes vom 24. Juni 2015, BGBl. I S. 973. Zu möglichen Nachteilen der Neuregelung siehe Lenz/Hansel, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2020, § 6 Rn. 5.

14 Schröder, Verfassungsrichterwahl im transparenten Konsens?, ZG 2015, 150 (154).

15 Haratsch, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, § 6 Rn. 3 (Sept. 2017), § 7 Rn. 3 (Juni 2018).

16 Haratsch, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, § 6 Rn. 3 (Sept. 2017), ähnlich § 7 Rn. 3 (Juni 2018) m.w.N.; siehe auch Plön, in: Bundeszentrale für politische Bildung, Handwörterbuch des politischen Systems, Bundesverfassungsgericht, <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202000/bundesverfassungsgericht/>.

Richterstellen handelte. Im Zuge von Koalitionsabsprachen auf Bundesebene hat sich mittlerweile die Praxis herausgebildet, eine der parteipolitisch zu besetzenden Richterstellen an den jeweils kleineren politischen Partner – in der Vergangenheit FDP sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – gleichsam abzutreten.¹⁷

Für die Richter, die vom Bundestag gewählt werden, wird für die von CDU/CSU und SPD jeweils reklamierten vier Richterstellen weiter ausgeführt:

Während drei dieser jeweils vier Stellen mit einem Parteigänger besetzt werden können, soll die jeweils vierte Stelle von einem eher „neutralen“ Richter, der nicht Parteimitglied ist, bekleidet werden. Selbstverständlich ist aber, dass auch die „neutralen“ Kandidaten danach ausgesucht werden, dass sie eher einer der beiden großen Parteien zuneigen.¹⁸

Zur Einigung im Einzelfall auf konkrete Wahlvorschläge seitens des Bundesrats heißt es:

Während die parteipolitische Verteilung des Vorschlagsrechts im Hinblick auf die vom Bundesrat zu besetzenden Richterstellen auf Ebene der Ministerpräsidenten entschieden wird, erfolgt eine Einigung im Einzelfall auf die konkreten Personalvorschläge für die Wahlen im Bundesrat durch eine nichtöffentlich zusammentretende ad-hoc-Kommission, der je ein Vertreter jedes Landes angehört. In der Regel handelt es sich dabei um die jeweiligen Justizminister bzw. -senatoren. Ein entsprechendes Gremium war bereits bei der ersten Richterwahl im Jahr 1951 eingesetzt worden, um gemeinsam mit dem Wahlmännerausschuss des Bundestages die Kandidatenlisten der beiden Wahlorgane Bundestag und Bundesrat aufeinander abzustimmen. Nachdem der Kommission zunächst nur sechs Landesjustizminister angehört hatten, besteht sie seit den 1960er Jahren aus je einem Vertreter jedes Bundeslandes.¹⁹

Insgesamt wird darauf hingewiesen, dass prägendes Kennzeichen dieses informellen Verfahrens zur Kandidatenbestimmung seine Nichtöffentlichkeit sei.²⁰ Ferner ist es, abhängig von Machtverschiebungen im Parteienspektrum, Gegenstand eines ständigen Aushandlungsprozesses.²¹ Zu beachten ist jedenfalls, dass wenn im Zusammenhang von Bundesverfassungsrichterwahlen von „Vorschlägen“ einzelner Parteien die Rede ist, es sich nicht um die Wahlvorschläge im Sinne von § 6 und § 7 BVerfGG handelt. Vielmehr handelt es sich um **Vorschläge** im Kontext der oben beschriebenen, der Findung dieser Wahlvorschläge vorausgehenden informellen und nichtöffentlichen Absprachen.

17 Haratsch, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, § 7 Rn. 3 f. (Juni 2018); ähnlich auch Lenz/Hansel, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2020, § 6 Rn. 8.

18 Haratsch, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, § 6 Rn. 3 (September 2017, im Original m.w.N.).

19 Haratsch, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, § 7 Rn.5 (Juni 2018, im Original m.w.N.); zur Kommission der 16 Justizminister der Länder auch Lenz/Hansel, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2020, § 7 Rn. 1.

20 Haratsch, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, § 7 Rn. 3 (Juni 2018).

21 Vgl. Haratsch, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, § 7 Rn. 4 (Juni 2018); Lenz/Hansel, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2020, § 6 Rn. 8.

Vor diesem Hintergrund sind Listen einzuordnen, in denen ohne Quellenangabe Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts jeweils einem bestimmten Parteivorschlag zugeordnet werden, wie sie etwa auf Wikipedia²² (für alle ehemaligen und amtierenden Richter) oder in den Medien²³ zu finden sind, einzuordnen.

3.2. Sondervoten

Seit 1971 kann ein Richter nach § 30 Abs. 2 BVerfGG²⁴ seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu der Entscheidung oder zu deren Begründung in einem Sondervotum niederlegen; das Sondervotum ist der Entscheidung anzuschließen. Die Regelung kann sich nur auf Senats- und Plenarentscheidungen beziehen, da Kammern stets nur einstimmig entscheiden können (vgl. § 93d Abs. 3 Satz 1, § 81a BVerfGG).²⁵

Grundsätzlich sind zwei Arten von abweichenden Meinungen möglich. Zum einen die abweichende Meinung zu dem Tenor der Entscheidung (sogenannte dissenting opinion), aber auch die abweichende Meinung zu der von der Mehrheit der Richter ausgearbeiteten Begründung (sogenannte concurring opinion).²⁶ Einer Entscheidung können mehrere abweichende Meinungen angefügt werden; aber auch mehrere Richter können ein gemeinsames Sondervotum abgeben.²⁷

In der vom Bundesverfassungsgericht geführten Statistik wurden von 1971 bis 2020 bei 169 von insgesamt 2 316 Senatsentscheidungen – also bei ca. 7,3 % – Sondervoten abgegeben.²⁸

Seit dem Jahr 2010 bis zur Erstellung dieser Übersicht wurden vom Bundesverfassungsgericht bei insgesamt 29 Entscheidungen Sondervoten von 19 Richterinnen und Richtern – zum Teil gemeinsam, zum Teil mehrere Sondervoten – abgegeben. Die Sondervoten sind in alphabetischer Reihenfolge der Verfasser nachfolgend aufgelistet. Für die Zuordnung der Richterinnen und Richter zu „Vorschlägen“ im Rahmen des oben geschilderten informellen, der eigentlichen Wahl vorausgehenden Verfahrens wird auf die Ausführungen und Nachweise oben unter 3.1.3 am Ende verwiesen.

22 Abruflbar unter https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Richter_des_Bundesverfassungsgerichts.

23 Z.B. Süddeutsche Zeitung vom 19. April 2008 „Bundesverfassungsgericht: Die Richter im Porträt“, <https://www.sueddeutsche.de/politik/bundesverfassungsgericht-die-richterinnen-und-richter-1.204964>.

24 Eingefügt durch Gesetz vom 21. Dezember 1970, BGBl. 1970 I S. 1765.

25 Lenz/Hansel, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2020, § 30 Rn. 22.

26 Lenz/Hansel, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2020, § 30 Rn. 23.

27 Lenz/Hansel, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2020, § 30 Rn. 25.

28 Senatsentscheidungen mit oder ohne Sondervotum in der amtlichen Sammlung (BVerfGE) - Bände 30 bis 152 (1971 bis 2020), <https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Jahresstatistiken/2020/gb2020/A-I-7.pdf?blob=publicationFile&v=2>.

Richter/Richterin (Anzahl der Sondervoten)	Entscheidungs- datum	Sondervoten
Baer, Susanne (2) (seit 2011)	11. Juli 2017	1 BvR 1571/15 u.a., BVerfGE 146, 71 (Tarifeinheitengesetz) ²⁹
	17. Dezember 2014	1 BvL 21/12, BVerfGE 138, 136 (Erbschaftssteuergesetz) ³⁰
Di Fabio, Udo (1) (1999-2011)	9. November 2011	2 BvC 4/10 u.a., BVerfGE 129, 300 (5%-Klausel bei EU-Wahlen) ³¹
Eichberger, Michael (2) (2006-2018)	20. April 2016	1 BvR 966/09 u.a., BVerfGE 141, 220 (BKA-Gesetz) ³²
	2. März 2010	1 BvR 256/08 u.a., BVerfGE 125, 260 (Vorratsdatenspeicherung) ³³
Gaier, Reinhard (3) (2004-2016)	17. Dez. 2014	1 BvL 21/12, BVerfGE 138, 136 (Erbschaftssteuergesetz) ³⁴
	6. Mai 2014	1 BvL 9/12 u.a., BVerfGE 136, 152 (Versorgungsausgleich)
	3. Juli 2012	2 PBvU 1/11, BVerfGE 132, 1 (Luftsicherheitsgesetz)
Gerhardt, Michael (2) (2003-2014)	14. Januar 2014	2 BvR 2728/13 u.a., BVerfGE 134, 366 (EZB – Outright Monetary Transactions und Staatsanleihenkäufe) ³⁵
	14. Februar 2012	2 BvL 4/10, BVerfGE 130, 263 (Besoldung von Professoren)
Hermanns, Monika (3) (seit 2010)	22. März 2018	2 BvR 780/16, BVerfGE 148, 69 (Richter auf Zeit)

29 Das Sondervotum erfolgte zusammen mit Richter Paulus.

30 Das Sondervotum erfolgte zusammen mit Richter Gaier und Richter Masing.

31 Das Sondervotum erfolgte zusammen mit Richter Mellinghof.

32 Es erfolgten Sondervoten der Richter Eichberger und Schluckebier.

33 Es erfolgten Sondervoten der Richter Eichberger und Schluckebier.

34 Das Sondervotum erfolgte zusammen mit Richterin Baer und Richter Masing.

35 Es erfolgten Sondervoten der Richter Gerhardt und Lübke-Wolf.

Richter/Richterin (Anzahl der Sondervoten)	Entscheidungs- datum	Sondervoten
	30. Juni 2015 27. Januar 2015	2 BvR 1282/11, BVerfGE 139, 321 (Verleihung des Körperschaftsstatus an Religionsgemeinschaften) ³⁶ 1 BvR 471/10 u.a., BVerfGE 138, 296 (Kopftuchverbot) ³⁷
Huber, Peter (4) (seit 2010)	14. Januar 2020 13. April 2017 21. Juni 2016 11. Juli 2013	2 BvR 2055/16, BVerfGE 152, 345 (Entfernung aus dem öffentlichen Dienst durch Verwaltungsakt) 2 BvL 6/13, BVerfGE 145, 171 (Kernbrennstoffsteuergesetz) ³⁸ 2 BvR 637/09, BVerfGE 142, 234 (Zustimmungs- gesetz zum Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität) 2 BvR 2302/11, BVerfGE 134, 33 (Therapieunterbringungsgesetz)
Kessal-Wulf, Sibylle (1) (seit 2011)	7. Mai 2013	2 BvR 909/06 u.a., BVerfGE 133, 377 (Ausschluss eingetragener Lebenspartnerschaften vom Ehegattensplitting) ³⁹
König, Doris (2) (seit 2014)	13. Februar 2020 15. Dezember 2015	2 BvR 739/17, BVerfGE 153, 74 (Einheitliches Patentgericht) ⁴⁰ 2 BvL 1/12, BVerfGE 141, 1 (Verfassungswidrigkeit völkerrechtlicher Gesetze)
Landau, Herbert (2) (2005-2016)	7. Mai 2013	2 BvR 909/06 u.a., BVerfGE 133, 377 (Ausschluss eingetragener Lebenspartnerschaften vom Ehegattensplitting) ⁴¹

36 Das Sondervotum erfolgte zusammen mit Richter Voßkuhle und Richter Müller.

37 Das Sondervotum erfolgte zusammen mit Richter Schluckebier.

38 Das Sondervotum erfolgte zusammen mit Richter Müller.

39 Das Sondervotum erfolgte zusammen mit Richter Landau.

40 Es erfolgte ein gemeinsames Sondervotum der Richterinnen Kessal-Wulf und Langenfeld sowie ein eigenständiges Sondervotum des Richters Maidowski.

41 Das Sondervotum erfolgte zusammen mit Richterin Kessal-Wulf.

Richter/Richterin (Anzahl der Sondervoten)	Entscheidungs- datum	Sondervoten
	6. Juli 2010	2 BvR 2661/06, BVerfGE 126, 286 (Mangold-Urteil des EuGH)
Langenfeld, Christine (1) (seit 2016)	13. Februar 2020	2 BvR 739/17, BVerfGE 153, 74 (Einheitliches Patentgericht) ⁴²
Lübbe-Wolff, Gertrude (2) (2002-2014)	14. Januar 2014	2 BvR 2728/13 u.a., BVerfGE 134, 366 (EZB – Outright Monetary Transactions und Staatsanleihenkäufe) ⁴³
	4. Juli 2012	2 BvC 1/11 u.a., BVerfGE 132, 39 (Wahlrecht von Auslandsdeutschen)
Maidowski, Ulrich (2) (seit 2014)	14. Januar 2020	2 BvR 1333/17, BVerfGE 153, 1 (Kopftuch III)
	13. Februar 2020	2 BvR 739/17, BVerfGE 153, 74 (Einheitliches Patentgericht) ⁴⁴
Masing, Johannes (2) (2008-2020)	17. Dezember 2014	1 BvL 21/12, BVerfGE 138, 136 (Erbstiftungssteuergesetz) ⁴⁵
	17. Dezember 2013	1 BvL 5/08, BVerfGE 135, 1 (Rückwirkung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften)
Mellinghoff, Rudolf (1) (2001-2011)	9. November 2011	2 BvC 4/10 u.a., BVerfGE 129, 300 (5%-Klausel bei EU-Wahlen) ⁴⁶
Müller, Peter (4) (seit 2011)	16. Dezember 2020	2 BvE 4/18, BVerfGE 156, 270 (Amri-Untersuchungsausschuss)
	13. April 2017	2 BvL 6/13, BVerfGE 145, 171 (Kernbrennstoffsteuergesetz) ⁴⁷

42 Es erfolgte ein gemeinsames Sondervotum der Richterinnen Kessal-Wulf und Langenfeld sowie ein eigenständiges Sondervotum des Richters Maidowski.

43 Es erfolgten Sondervoten der Richter Gerhardt und Lübbe-Wolf.

44 Es erfolgte ein gemeinsames Sondervotum der Richterinnen Kessal-Wulf und Langenfeld sowie ein eigenständiges Sondervotum des Richters Maidowski.

45 Das Sondervotum erfolgte zusammen mit Richterin Baer und Richter Gaier.

46 Das Sondervotum erfolgte zusammen mit Richter Di Fabio.

47 Das Sondervotum erfolgte zusammen mit Richter Huber.

Richter/Richterin (Anzahl der Sondervoten)	Entscheidungs- datum	Sondervoten
	30. Juni 2015 26. Februar 2014	2 BvR 1282/11, BVerfGE 139, 321 (Verleihung des Körperschaftsstatus an Religionsgemeinschaften) ⁴⁸ 2 BvE 2/13 u.a., BVerfGE 135, 259 (3%-Klausel bei EU-Wahlen)
Paulus, Andreas (3) (2010-2022)	11. Juli 2017 14. Januar 2015 25. März 2014	1 BvR 1571/15 u.a., BVerfGE 146, 71 (Tarifeinheitengesetz) ⁴⁹ 1 BvR 931/12, BVerfGE 138, 261 (Begrenzung der Samstagsarbeit in Verkaufsstellen) 1 BvF 1/11 u.a., BVerfGE 136, 9 (ZDF-Staatsvertrag)
Schluckebier, Wilhelm (4) (2006-2017)	20. April 2016 27. Januar 2015 22. Februar 2011 2. März 2010	1 BvR 966/09 u.a., BVerfGE 141, 220 (BKA-Gesetz) ⁵⁰ 1 BvR 471/10 u.a., BVerfGE 138, 296 (Kopftuchverbot) ⁵¹ 1 BvR 699/06, BVerfGE 128, 226 (Grundrechtsbindung öffentlich beherrschter Unternehmen – Fraport) 1 BvR 256/08 u.a., BVerfGE 125, 260 (Vorratsdatenspeicherung) ⁵²
Voßkuhle, Andreas (1) (2008-2020)	30. Juni 2015	2 BvR 1282/11, BVerfGE 139, 321 (Verleihung des Körperschaftsstatus an Religionsgemeinschaften) ⁵³

48 Das Sondervotum erfolgte zusammen mit Richterin Hermanns und Richter Voßkuhle.

49 Das Sondervotum erfolgte zusammen mit Richterin Baer.

50 Es erfolgten Sondervoten der Richter Eichberger und Schluckebier.

51 Das Sondervotum erfolgte zusammen mit Richterin Hermanns.

52 Es erfolgten Sondervoten der Richter Eichberger und Schluckebier.

53 Das Sondervotum erfolgte zusammen mit Richterin Hermanns und Richter Müller.